

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Latente Komplexität

Stufenweise Körperschaftsteuersenkung ab 2028 – die Kehrseite der Medaille: Weichen die handelsrechtlichen Wertansätze von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten von ihren steuerlichen Wertansätzen ab, sind unter bestimmten Voraussetzungen latente Steuern zu bilden. Bauen sich die Differenzen in den späteren Geschäftsjahren ab, ist wie folgt zu unterscheiden: Ergibt sich daraus insgesamt eine **Steuerbelastung**, so sind **passive** latente Steuern in der Bilanz zu bilden. Ein typischer Fall ist die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände im handelsrechtlichen Abschluss, für die steuerrechtlich ein Bilanzierungsverbot besteht. In der Handelsbilanz fallen Aufwendungen (hier: Abschreibungen) später an als in der Steuerbilanz; die steuerrechtliche Erfassung der Entwicklungsaufwendungen erfolgt bereits im Zeitpunkt ihres Entstehens. Demzufolge befindet sich in der Handelsbilanz eine „verborgene“ (latente) Verbindlichkeit gegenüber dem Staat, die zu einer künftigen Steuerlast des Unternehmens führen wird. Anders verhält es sich, wenn die Differenzen zu späteren **Steuerentlastungen** führen. Dann können (Wahlrecht) **aktive** latente Steuern angesetzt werden. Denkbar wären Drohverlustrückstellungen, die in der Steuerbilanz nicht erfasst werden dürfen. Im HGB-Abschluss entstehen die Aufwendungen somit früher als in der Steuerbilanz. Folglich werden vorerst zu viele Steuern berücksichtigt, was später zu Steuerentlastungen führt.

Allein schon dieses Verborgene ans Licht zu bringen, ist anspruchsvoll. Wie *Wilhelm Busch* bereits wusste: „Ach, wie viel ist doch verborgen, was man immer noch nicht weiß.“ Durch das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm ...“ kommt eine weitere **Herausforderung** hinzu. Ab dem 1.1.2028 ist eine **Senkung des Körperschaftsteuersatzes in fünf Schritten** – um jeweils ein Prozent jährlich – auf bis zu 10 % ab dem Veranlagungszeitpunkt 2032 vorgesehen. Diese für Unternehmen an sich willkommene Entlastung von der Körperschaftsteuer verlangt von Spezialisten im Rechnungswesen jedoch zusätzliche Rechenkünste. Bauen sich die temporären Differenzen ab 2028 nach und nach ab, sind wegen der unterschiedlichen Steuersätze der jeweiligen Jahre 2028 bis 2032 separate Berechnungen anzustellen. Und die haben es in sich, wie *Professor Müller* und *Dr. Reinke* an Zahlenbeispielen zeigen (in dieser Ausgabe BC 2025, 494 ff.). Zu ermitteln ist u.a. ein Durchschnittssteuersatz, der bei der Bildung der latenten Steuern heranzuziehen ist – und das für jeden einzelnen von latenten Steuern betroffenen Bilanzposten separat sowie pro Jahr. Die Autoren erläutern im Detail, warum und wie dies geschieht. Folglich wird eine jahrgenaue Steuerplanung für die kommenden Jahre erforderlich.

Bezahlung eines unrichtigen (Vor-)Steuerausweises – „Rückforderungsblockade“: Obwohl es sich um eine umsatzsteuerliche Ausnahmeregelung handelt, ist diese Thematik leichter zu verstehen als der „Stabhochsprung“ bei den latenten Steuern. Dabei geht es um irrtümlich in Rechnung gestellte Vorsteuer, die vom Leistungsempfänger an das Finanzamt gezahlt wurde. Unter welchen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug selbst im Falle von Insolvenz (beim Lieferanten) oder Verjährung möglich ist, erklärt BC-Schriftleiterin *Dr. Heller* systematisch und konkret in BC 2025, 505 ff.

Ernst Maier-Siebert, BC-Redaktion